

Teil B

Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. Wolfgang R. Mueller + Partner
Landschafts- und Gartenarchitekten BDLA
Siemensring 106, 47877 Willich

im Auftrag der

PLANUNGSGRUPPE MWM

BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND VERKEHRSPANUNG

MEYER-BRANDIS
MESENHOLL

DIPL. ING./BAUASSESSOREN
PLANUNG-ENTWURF-AUSFÜHRUNG

AUF DER HÜLS 128 - 52068 AACHEN - TEL. 0241/938660 - E-MAIL: PLMWM@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG.....	4
1.1	Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung	4
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	4
1.3	Bauleitplanung und andere Festsetzungen	4
1.4	Kurzdarstellung der Planung	5
2.	EINSCHLÄGIGE FACHGESETZE U. FACHPLÄNE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN	5
2.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	5
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
2.3	Schutzgut Boden.....	6
2.4	Schutzgut Wasser	6
2.5	Schutzgut Luft	6
2.6	Schutzgut Klima	6
2.7	Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt.....	6
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	6
2.9	Raumordnung (Regionalplan), Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bauleitpläne) und sonstige Planungen zur Siedlungsentwicklung (Dorfentwicklung, Stadtentwicklungskonzept).....	7
3.	UMWELTBESCHREIBUNG / -BEWERTUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE.....	7
3.1	Tiere und Pflanzen	7
3.2	Stadt- und Landschaftsbild	7
3.3	Freizeit und Erholung	8
3.4	Boden.....	8
3.5	Altlasten	8
3.6	Bodenverhältnisse.....	8
3.7	Wasser.....	9
3.8	Klima.....	10
3.9	Mensch	10
3.10	Kultur- und Sachgüter	11
3.11	Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern	12
4.	PROGNOSE	12

5.	NULLVARIANTE	12
6.	AUSGLEICHS-/ ERSATZMAßNAHMEN	12
7.	ÜBERWACHUNG (MONITORING)	12
8.	ZUSAMMENFASSUNG	13

1. EINLEITUNG

1.1 Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Im Jahr 2004 wurden in das Baugesetzbuch europarechtliche Vorgaben integriert, die u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vorsehen, in der die mit der beabsichtigten Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen traten nicht auf.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Erkelenz westlich der Katzemer Straße im Außenbereich am Ortsrand des Ortsteiles Kückhoven. Derzeit werden die Fläche des Geltungsbereiches sowie die westlich und nördlich angrenzenden Bereiche als Acker genutzt. Unmittelbar südlich entlang eines Wirtschaftsweges befindet sich das Bellinghover Fließ, welches hier offen verläuft, auf der östlichen Seite der Katzemer Straße jedoch verrohrt durch das hier gelegene Wohngebiet führt. Südlich des Plangebietes sind die katholische Grundschule Kückhoven sowie der Sportplatz gelegen. Westlich angrenzend befindet sich ein Wohngebiet.

Das Plangebiet ist begrenzt:

- im Osten durch die Katzemer Straße (K33) (Flurstück 166 in der Flur 1),
- im Süden durch einen Wirtschaftsweg (Flurstück 18),
- im Westen und Norden durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstücke 63, 64 westlich, Flurstück 58 nördlich).

Der Geltungsbereich ist landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, er beinhaltet folgende Flurstücke: 65, 66 sowie teilweise 63, 64 und umfasst 13.303 qm.

Südlich des Plangebietes entsteht der Umsiedlungsstandort für die Ortsteile Immerath, Lützerath und Pesch aufgrund des Braunkohleabbaus Garzweiler II.

1.3 Bauleitplanung und andere Festsetzungen

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich angrenzend befinden sich öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz und Gemeinbedarfsflächen, Zweckbestimmung Schule und Bolzplatz. Westlich angrenzend sind Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die Fläche liegt außerhalb von Wasserschutz-zonen.

Am südöstlichen Rand verläuft eine Richtfunkleitung, in deren Verlauf Bauhöhenbeschränkungen zu beachten sind.

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/1 „Erkelener Börde“. Es liegt nicht im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und es sind keine § 62 Biotope ausgewiesen. Als Entwicklungsziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen angegeben.

1.4 Kurzdarstellung der Planung

In Erkelenz - Kückhoven an der Katzemer Straße (K33) sollen in einem Sondergebiet auf einer Gesamtfläche von ca. 1,33 ha ein Supermarkt (Vollversorger oder Discounter), ein Getränkemarkt und kleinere Shops zur Nahversorgung mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.600 qm realisiert werden. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt. Die baulichen Anlagen (eingeschossiges Gebäude mit Satteldach/ Firsthöhe max. 9 m über Geländehöhe) werden im nördlichen, vom Ort abgewandten Bereich angeordnet, Stellplätze befinden sich im Süden des Plangebietes. Begründet ist dies besonders durch die notwendige Festlegung der Ein- und Ausfahrt zur Stellplatzanlage von der Katzemer Straße im südöstlichen Bereich des Plangebietes (vgl. hierzu Teil A, Pkt. 5.3). Entlang der Ränder des Sondergebietes sind Eingrünungen vorgesehen.

Der Geltungsbereich liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich der Ortschaft Kückhoven. Zur Verwirklichung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. IV setzt „Sonstiges Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel – Nahversorgung gem. § 11 (2) BauNVO mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,8 fest.

Planungsziel ist die Verbesserung der Nahversorgungssituation in Kückhoven unter besonderer Berücksichtigung der Einbeziehung der Nahversorgung für den Umsiedlungsstandort Immerath-Pesch-Lützerath.

Für die Realisierung ist die 10. FNP-Änderung im Parallelverfahren erforderlich. Die städtebauliche Zielsetzung des B-Planes wird im FNP durch die Darstellung Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel, vorbereitet.

2. EINSCHLÄGIGE FACHGESETZE U. FACHPLÄNE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

- Baugesetzbuch (BauGB), besonders § 1 (6) Nr. 7c BauGB („Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“).

–

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Neben § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insbesondere §§ 18 - 21 BNatSchG (Eingriffsregelung, Verhältnis zum Baurecht).
- Landschaftsgesetz NW (LG NW)

2.3 Schutzgut Boden

Neben der Bodenschutzklausel im § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden), insbesondere

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), allgemein § 1(1) BBodSchG: „Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.“

2.4 Schutzgut Wasser

Neben § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser und die Auswirkungen hierauf), insbesondere

- Landeswassergesetz (LWG), insbesondere § 51a LWG,: Beseitigung von Niederschlagswasser

2.5 Schutzgut Luft

Neben § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (Berücksichtigung des schutzwürdigen Belanges Luft), insbesondere Verordnungen im Sinne des § 48 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), wie:

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

2.6 Schutzgut Klima

In Bezug auf das Schutzgut Klima gibt es bislang nur wenige nationale Initiativen. Insbesondere soll das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) durch die Förderung von regenerativen Energieerzeugern zum Klimaschutz beitragen.

2.7 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I/1 „Erkelenzer Börde“. Es liegt nicht im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und es sind keine § 62 Biotope ausgewiesen. Als Entwicklungsziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen angegeben.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Auf die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land NW, (Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980), insbesondere §§ 15 und 16 wird hingewiesen.

2.9 Raumordnung (Regionalplan), Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bauleitpläne) und sonstige Planungen zur Siedlungsentwicklung (Dorfentwicklung, Stadtentwicklungskonzept)

Vgl. hierzu Teil A, Pkt. 3.1.

3. UMWELTBESCHREIBUNG / -BEWERTUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE

3.1 Tiere und Pflanzen

Die potentiell natürliche Vegetation ist der Flattergras-Buchenwald oder Perlgras-Buchenwald.

Die reale Vegetation im Untersuchungsgebiet wird weiträumig durch die anthropogene Nutzung geprägt. Vorherrschend ist hierbei die Landwirtschaft mit Ackerflächen und gering ausgebildeten Ackerrandstreifen. Das Plangebiet gehört zu dem Bereich mit geringer landschaftsökologischer Empfindlichkeit auf den nicht besiedelten Flächen.

Die Festsetzung des Sondergebietes findet ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker) statt, die von untergeordneter ökologischer Bedeutung sind. Durch die geplante Baumaßnahme gehen Ackerflächen durch Überbauung verloren. Durch die geplanten und maximal möglichen Versiegelungen wird diesen Flächen ihre ökologische Wertigkeit auf ca. 75% der Gesamtfläche entzogen. In den Randbereichen des geplanten Sondergebietes werden Grünflächen angelegt. Diese verbleibenden 25% der Flächen am Rande des Plangebietes werden durch Strauch- und Baumpflanzungen sowie extensive Wiesenflächen in ihrer ökologischen Wertigkeit verbessert und haben Anschluss an die umgebenden Ackerflächen, so dass zumindest ein Teilausgleich des ökologischen Funktionsverlustes vor Ort erfolgen kann.

Die Vegetationsbestände (Ackerflächen) bieten nur eingeschränkten Lebensraum für Tiere. Hinweise auf das Vorkommen seltener und gefährdeter Arten liegen nicht vor.

Durch Ersatzmaßnahmen vor Ort und externe Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ist eine Kompensation des Eingriffes möglich, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes anzunehmen ist.

3.2 Stadt- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Winkel zwischen Kölner Straße - Katzemer Straße am Nordwestrand des Ortteiles Kückhoven auf offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Baum- und Strauchbestand entlang des Bellinghover Fließes im Süden, Hecken und Nadelbäume am Rande der Wohnbebauung Katzemer Straße und der Ortsrand von Bellinghoven im Westen begrenzen den Raum im Umfeld.

Mit der Neuplanung wird der bereits bebaute Ortsteil westlich der Katzemer Straße weiter an die Kölner Straße herangezogen. Mit der geplanten eingeschossigen Bauweise mit Satteldach bleibt der Baukörper im Profil der vorhandenen Bebauung. Durch Gehölzpflanzungen am Rande des Geländes kann daher der Ortsrand hier abgeschlossen werden, ohne dass die Bebauung das Landschaftsbild stört.

Das Landschaftsbild weist hier am Ortsrand eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf und das Plangebiet kann durch die geplante Randeingrünung an den Ortsrand angebunden werden, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes erfolgt.

3.3 Freizeit und Erholung

Freizeitorientierte Einrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz. Das erholungsrelevante Wegenetz im Umfeld des Untersuchungsraumes wird von den Wirtschaftswegen gebildet, welches durch die Planung nicht eingeschränkt wird. Das Gelände ist als weitgehend ausgeräumte landwirtschaftliche Fläche für die ortsnahe Erholungsnutzung nur von untergeordneter Bedeutung. Eine Beeinträchtigung von Freizeit und Erholung ist nicht zu erwarten.

3.4 Boden

Naturräumlich gehört das Plangebiet zur Erkelenzer Börde. Das Gelände ist weitgehend eben. Das Gelände wird derzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Die Parabraunerden sind im gesamten Umfeld großflächig vertreten. Der Boden hat durch seine Ackernutzung eine Ausprägung als Kulturboden mit mittlerer Nutzungsintensität erfahren. Die Fläche ist derzeit nicht versiegelt. Gemeinsam mit den hohen Bodenwertzahlen und der Empfindlichkeit des Bodens (Wasser, Frost, Erschütterung) ergibt dies eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden.

Durch die Überplanung des Gebietes als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 und damit einer Versiegelung durch Gebäude, Stellplätze, Fahrwege und sonstige Nebenanlagen findet in der Gesamtbilanz eine zusätzliche Versiegelung von Boden statt. Es ergibt sich unter Beachtung der festgesetzten Grünflächen eine zusätzliche Versiegelung von ca. 75 %.

Baustellenflächen sind außerhalb der geplanten Grünflächen anzulegen, um die Böden hier nicht zu beeinträchtigen. Die Bodenverdichtungen im Baustellenbereich sind auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen wieder herzustellen.

Im Plangebiet werden größere Flächen versiegelt, so dass unter Berücksichtigung einer mittleren Schutzwürdigkeit des Gutes Boden eine mittlere Beeinträchtigung durch die geplante Neuversiegelung anzunehmen ist. Durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Rande des Plangebietes und im Rahmen des Ökopools der Stadt Erkelenz kann teilweise eine stoffliche Entlastung der Böden erfolgen. Entsiegelungen als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Bodens sind nicht möglich.

3.5 Altlasten

Im Gelände wurden keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ermittelt. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Grundstück nicht vorhanden.

3.6 Bodenverhältnisse

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen in der Erdbebenzone II.

Der Geltungsbereich liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone. Ungleichmäßige Setzungen sind aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen bezüglich des Braunkohletagesbaus nicht auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.7 Wasser

Wasserschutzzonen sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung (Karte der Grundwasserlandschaften NRW) und weist ein ergiebiges Grundwasservorkommen und Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung auf. Das Vorkommen der Lößböden erschwert das Eindringen von Verschmutzungen und die Filterwirkung ist oberflächennah erhöht. Der höchste Grundwasserstand liegt bei 65m ü NN. Trotz der Erhöhung der Versiegelungsrate verbleiben noch einige Freiflächenanteile (ca. 25%). Die Versickerungsfähigkeit und -möglichkeit vor Ort ist zu prüfen. Grundsätzlich ist die Versickerung vor Ort über Retentionsgräben geplant. Die unbelasteten Dachwässer sind in das Bellinghover Fließ einzuleiten.

Unter Berücksichtigung einer mittleren Schutzwürdigkeit des Gutes Grundwasser ist eine geringe Beeinträchtigung durch die geplante Neuversiegelung (Reduzierung der Grundwasserneubildung vor Ort) bei einer geplanten Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort bzw. Einleitung der Dachwässer ins Bellinghover Fließ anzunehmen.

Dabei werden die unbelasteten Niederschlagswässer der Dachflächen direkt in das Bellinghover Fließ geleitet. Für die Wässer der Fahr- und Parkflächen ist auf der Basis des Trennerlasses 2001 eine Niederschlagswasserreinigung in Form einer Versickerung über die belebte Bodenzone im Pflanzgebot 2 in Rohrrigolen mit Überlauf in das Fließ vorgesehen. Einzelheiten hierzu werden im Zuge der Grundstücksentwässerungsplanung und im Einleitungsantrag gem. §§ 2, 3 und 7 WHG geregelt werden.

Das Bellinghover Fließ ist ein Entwässerungsgraben, der bei Trockenwetter kein Wasser führt. Oberhalb des geplanten Nahversorgungszentrums liegen die Einleitungsstellen Trennsystem Immerath (neu), Mischsystem Bellinghoven und Überlaufkanal Dorfteich Bellinghoven. Mit Datum vom 26.02.06 wurde der Antrag auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis gem. §§ 2,3 und 7 WHG für das Regenwasser aus Immerath (neu) gestellt. In den entsprechenden Antragsunterlagen wurde eine Leistungsfähigkeit von 800 l/s für das Fließ ermittelt. Davon wurden dem Mischsystem Bellinghoven 412 l/s, dem Dorfteich 180 l/s und dem Trennsystem Immerath neu 200 l/s zugeordnet.

Die Erlaubnis für die Einleitung aus dem RÜB Bellinghoven wurde in der beantragten Höhe von 412 l/s erteilt. Im Zuge des Erlaubnisverfahrens für den Dorfteich wurden die Unterlagen überarbeitet. Anstelle der Aufsummierung der einzelnen Teichzuflüsse wurde eine Langzeit - Kontinuumssimulation durchgeführt. Es stellte sich heraus, dass die tatsächliche Überlaufmenge mit lediglich 23 l/s erheblich niedriger liegt als die zunächst angesetzten 180 l/s. Eine entsprechende Einleitungserlaubnis liegt vor.

Die Einleitungserlaubnis gem. §§ 2, 3 und 7 WHG für das Niederschlagswasser aus Immerath (neu) liegt noch nicht vor.

Die Belastung des Fließes beträgt nunmehr 412 l/s aus der genehmigten Einleitung Mischwasser Bellinghoven den genehmigten 23 l/s aus dem Überlauf Dorfteich und den beantragten 210 l/s aus dem Trennsystem ($412 + 23 + 210 = 645$ l/s). Hieraus ergibt sich für die Entwässerung des Nahversorgungszentrums eine mögliche Einleitungsmenge von $800 \text{ l/s} - 155 \text{ l/s}$.

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es ist allerdings das Bellinghover Fließ südlich außerhalb des Plangebietes ausparzelliert, welches temporär Wasser führend ist und was teilweise Niederschlagswasser aus einem nahe gelegenen Regenrückhaltebecken aufnimmt.

3.8 Klima

Der Planungsraum liegt im Übergangsbereich vom kontinental geprägten zum atlantischen Klima mit deutlichen atlantischen Kennzeichen. Die Fläche liegt am Rande eines klimatisch gering belasteten Siedlungsgebietes. Die umgebenden großen freien Bereiche mit landwirtschaftlichen Flächen können als Kaltluftentstehungsflächen gewertet werden. Ausgeprägte Frischluftleitbahnen sind nicht vorhanden. Aufgrund der Größe, Struktur und Lage der geplanten Bebauung ergeben sich hieraus jedoch nur geringe nachteilige klimatische und lufthygienische Auswirkungen. Eine klimatische Beeinträchtigung durch die Bebauung ist als gering einzuschätzen und ohne großen Einfluss auf benachbarte Räume.

3.9 Mensch

3.9.1 Lufthygiene

Luftbelastungen im Plangebiet ergeben sich aufgrund der vorhandenen Verkehrswege im weiteren und nahen Umfeld (BAB 46, Kölner Straße L19). Ebenso sind Staubentwicklungen im Bereich der Ackerflächen bei trockenen Wetterlagen und abgeernteten Feldern zu vermerken. Auf Grund der prognostizierten Verkehrszunahme beim Ziel- und Quellverkehr von ca. 200 PKW/h zum Nahversorgungszentrum sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten.

3.9.2 Lärm / Immissionen / Emissionen

Für das Sondergebiet wurde gutachterlich geprüft, ob durch die im Bebauungsplan zulässigen Nutzungen Beeinträchtigungen der außerhalb angrenzenden Nutzungen (Wohnen und Schule) entstehen¹. Es wurden zwei Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes gewählt.

Die Geräuschsituation ist nach TA Lärm zu beurteilen. Die zu beurteilenden Richtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 liegen für Allgemeine Wohngebiete WA bei tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Sie beziehen sich tags auf den Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr und nachts auf den Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Ein Geräuschimmissionskonflikt wird dann vermieden, wenn alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Nutzungen auf allen geplanten Flächen zusammen im gesamten Einwirkungsbereich die Gesamt-Immissionswerte, unter Berücksichtigung einer Vorbelastung nicht überschreiten.

Im Ergebnis des Gutachtens werden im Bebauungsplan für Tages- und Nachtzeit unterschiedliche Emissionskontingente festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen (detaillierte Aussagen vgl. Teil A, Pkte. 4.6 und 5.4).

Für die beabsichtigte Nutzung des Sondergebietes mit max. ca. 1.600 qm Verkaufsfläche ist aus schalltechnischer Sicht von einer grundsätzlichen Realisierbarkeit auszugehen, wenn folgende Randbedingungen beachtet werden:

- Die maximale tägliche Betriebszeit ist 6.00 - 22.00 Uhr für alle mobilen Geräuschquellen des Vorhabens (Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten, Pkw-Parkplatz),
- zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) dürfen vom Betriebsgelände keine relevanten Geräuschimmissionen ausgehen, mit Ausnahme der entsprechend schalltechnisch auszulegenden Kälte- Lüftungs- und Klimaanlage.

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“ der Stadt Erkelenz, Bericht Nr. 08 02 003/01, Kramer Schalltechnik GmbH, 6. Februar 2008

Der betriebsbezogene An- und Abfahrverkehr der SO-Gebiete auf öffentlichen Verkehrsflächen ist im Sinne der TA Lärm hier nicht beurteilungsrelevant.

Unter Berücksichtigung der o.g. Bedingungen und Beachtung der festgesetzten Emissionskontingente sind keine negativen geräuschbedingten Auswirkungen auf die benachbarten allgemeinen Wohngebiete zu erwarten.

3.9.3 Verkehr

Das Plangebiet wird über eine Zufahrt von der Katzemer Straße aus erschlossen, die nördlich übergeordnet an die L 19 (Kölner Straße) angebunden ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet². Eine Verkehrszunahme durch die Nutzer und den Anlieferverkehr des Lebensmittelmarktes ist im Zielverkehr mit 196 PKW-E/h und im Quellverkehr mit 224 PKW-E/h anzunehmen.

In die Untersuchung zur Klärung der Frage, ob die Anbindung des geplanten Nahversorgungszentrums an das vorhandene Straßennetz leistungsgerecht abgewickelt werden kann, sind die Knotenpunkte Landstraße L19 /Katzemer Straße und Katzemer Straße / In Kückhoven einbezogen worden.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass beide Kreuzungsbereiche unter Berücksichtigung des künftigen Verkehrs des Umsiedlungsstandortes Immerath-Pesch-Lützerath und des Nahversorgungszentrums nicht leistungsfähig sind. Am Kreuzungsbereich L 19/ K 33 sollten bereits jetzt, ohne Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen, bauliche oder technische Leistungen zur Leistungsverbesserung erfolgen. Die Einfahrt zum Nahversorgungszentrum wird deshalb, nach Empfehlungen des Gutachters südlich des Einmündungsbereiches angelegt.

Eine Festsetzung diesbezüglich erfolgt über die Reglementierung der Bereiche für Ein- und Ausfahrten. Auf Grundlage der ermittelten Ergebnisse sind keine Abbiegespuren in der Katzemer Straße aus Gründen der Leistungsfähigkeit erforderlich.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Katzemer Strasse ist bei der südlichen Anbindung des Nahversorgungszentrums, bis auf die bereits bestehende schlechte Verkehrsabwicklung am Kreuzungsbereich L19 (Kölner Straße)/ K33 (Katzemer Straße), nicht anzunehmen.

3.10 **Kultur- und Sachgüter**

Sachgüter werden von der Planung nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Im Rahmen der Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath ist der Planungsbereich um Kückhoven großräumig oberflächlich untersucht worden, es konnten jedoch keine definitiven Anhaltspunkte für archäologische Bodenfunde festgestellt werden. Im Vorhabengebiet selber werden voraussichtlich nur wenige tiefgründige Bodenbearbeitungen (z.B. Ausschachtungen für Fundamentstreifen, kein Keller) erfolgen, so dass der Eingriff überwiegend im oberen Bodenhorizont verbleibt, der auch bisher für die landwirtschaftliche Bearbeitung genutzt wird (Unterbau für Stellplätze und Fahrflächen).

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist von daher als gering einzuschätzen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn unverzüglich zu in-

² Verkehrsuntersuchung Nahversorgungszentrum Katzemer Straße in Erkelenz – Kückhoven, Ingenieurbüro squadra im Auftrag der Stadt Erkelenz, Februar 2008

formieren. Bodendenkmale und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Ein entsprechender Hinweis entsprechend §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW, die den Umgang mit Zufallsfunden regeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

3.11 Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter mit erfasst. Zu beachtende und voraussichtlich darüber hinausgehende beeinträchtigende Wirkungen sind nicht ersichtlich und zu vermuten.

4. PROGNOSE

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. IV wird ein Nahversorgungszentrum am Ortsrand von Kückhoven ermöglicht. Insgesamt ist mit dem Sondergebiet – Nahversorgung- zumeist nur eine geringe Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter verbunden. Mit den festgesetzten Maßnahmen (Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 25 a BauGB, Ausgleich Defizit über Ökokonto Stadt Erkelenz, Versickerung von Niederschlagswasser, Lärmkontingentierung, Festlegung von Ein- und Ausfahrtsbereich) können einerseits Beeinträchtigungen vermieden und andererseits die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens kompensiert werden.

5. NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten. Für die Bereiche Mensch, Landschaftsbild, Klima, Luft, Grundwasser und Boden werden sich keine Veränderungen ergeben.

6. AUSGLEICHS-/ ERSATZMAßNAHMEN

Gemäß der ermittelten Bilanzierung (vgl. Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) errechnet sich ein Defizit von ca. 9.000 Punkten, um den ökologischen Funktionsverlust zu kompensieren. Damit wäre durch die festgesetzten Maßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB im Plangebiet eine Kompensation von 66 % zu erreichen. Der darüber hinausgehende Kompensationsbedarf ist über externe Ausgleichsmaßnahmen abzudecken. Hierfür ist das Ökokonto der Stadt Erkelenz in Anspruch zunehmen.

7. ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB im Geltungsbereich des B-Planes ergeben sich derzeit nicht.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Anlage eines Nahversorgungszentrums am Ortsrand von Erkelenz – Kückhoven stellt eine Arrondierung einer Sonderbaufläche an bestehende Siedlungsflächen in einer weitgehend ausgeräumten Ackerfläche dar.

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (Festsetzungen § 9Abs.1 Nr. 25a BauGB: Strauchpflanzung entlang Weg, Baumreihe entlang Katzemer Straße, Ortsrandgrün entlang landwirtschaftlicher Flächen, Baumpflanzung an den Stellplätzen) werden die durch die Festsetzung eines Sondergebietes bedingten unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Eingriffe teilweise ausgeglichen, indem auf ehemaligen Ackerflächen Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickelt werden, durch die eine Erhöhung des Strukturereichtums und eine Verminderung der Nutzungsintensität in den Randbereichen erzielt wird. Die Maßnahmen haben außerdem positive Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Grundwasserschutzfunktion und unterstützen die Klima ausgleichenden Funktionen. Mit den Maßnahmen ist vor allem am westlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine Eingrünung am Ortsrand verbunden. Insgesamt ist durch Maßnahmen im Plangebiet eine Kompensation von 66% zu erreichen. Durch Ersatzmaßnahmen vor Ort und externe Kompensationsmaßnahmen (zur Deckung des Defizits von ca. 9.000Punkten) über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ist eine Kompensation des Eingriffes möglich, so **dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen anzunehmen ist.**

Das Landschaftsbild weist hier am Ortsrand eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit auf und das Vorhaben kann durch die festgesetzte Eingrünung an den Ortsrand angebunden werden, so dass **keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild** erfolgt.

Eine Beeinträchtigung von Freizeit und Erholung ist nicht zu erwarten.

Im Plangebiet werden größere Flächen versiegelt, so dass **unter Berücksichtigung einer mittleren Schutzwürdigkeit des Gutes Boden eine mittlere Beeinträchtigung durch die geplante Neuversiegelung anzunehmen ist.** Durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Rande des Plangebietes und im Rahmen des Ökopools der Stadt Erkelenz kann teilweise eine stoffliche Entlastung der Böden erfolgen. Entsiegelungen als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Bodens sind nicht möglich.

Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf dem Grundstück **nicht vorhanden.**

Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung einer **mittleren Schutzwürdigkeit des Gutes Grundwasser ist eine geringe Beeinträchtigung** durch die geplante Neuversiegelung bei einer Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort anzunehmen.

Die Fläche liegt am Rande eines klimatisch gering belasteten Siedlungsgebietes. Eine **klimatische Beeinträchtigung durch die Bebauung ist als gering einzuschätzen** und ohne großen Einfluss auf benachbarte Räume.

Auf Grund der prognostizierten Verkehrszunahme beim Ziel- und Quellverkehr von je ca. 200 PKW/h zum Nahversorgungszentrum sind **keine erheblichen Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten.**

Die im Bebauungsplan festgesetzten schalltechnischen Regelungen erfüllen die planungsrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung und lösen damit mögliche

Lärmkonflikte. Für die beabsichtigte Nutzung des Sondergebietes durch ein Nahversorgungszentrum mit max. ca. 1.600 qm Verkaufsfläche ist **aus schalltechnischer Sicht von einer grundsätzlichen Realisierbarkeit auszugehen, wenn folgende Randbedingungen beachtet werden:**

- Die maximale tägliche Betriebszeit ist 6.00 - 22.00 Uhr für alle mobilen Geräuschquellen des Vorhabens (Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten, Pkw-Parkplatz),
- zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) dürfen vom Betriebsgelände keine relevanten Geräuschmissionen ausgehen, mit Ausnahme der entsprechend schalltechnisch auszulegenden Kälte- Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

Bei einer **Zufahrt Nahversorgungszentrum südlich der Kreuzung Katzemer Straße/ In Kückhoven** ist sowohl an der Einmündung Katzemer Straße / In Kückhoven als auch an der südlich anschließenden Einmündung Katzemer Straße / Zufahrt Nahversorgungszentrum **ein guter Verkehrsablauf zu erwarten**. Der Verkehr auf der Katzemer Straße wird nicht beeinträchtigt.

Sachgüter werden von der Planung **nicht betroffen**. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich keine Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Im Rahmen der Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath ist der Planungsbereich um Kückhoven großräumig oberflächlich untersucht worden, es konnten jedoch keine definitiven Anhaltspunkte für archäologische Bodenfunde festgestellt werden. **Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist als gering einzuschätzen**. Ein Hinweis zum Auffinden von Bodenfunden entsprechend §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW, die den Umgang mit Zufallsfunden regeln, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der insgesamt geringen bis mittleren Bedeutung der Schutzgüter durch den Bebauungsplan Nr. IV „Nahversorgungszentrum Katzemer Straße“ keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erkelenz im März 2009